

Satzung

des eingetragenen Vereins

Grünlandzentrum Niedersachsen / Bremen e. V.

Stand: 4. Oktober 2016

Version: 3.6

Zuletzt bearbeitet am: Dienstag, 4. Oktober 2016

Inhaltsverzeichnis:

Präambel.....	3
§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur	4
§ 2 Zweck.....	4
§ 3 Mitgliedschaft	6
§ 4 Finanzierung und Mitgliedsbeiträge.....	7
§ 5 Organe des Vereins.....	7
§ 6 Mitgliederversammlung	7
§ 7 Vorstand	9
§ 8 Geschäftsführung.....	11
§ 9 Tätigkeit im Vorstand und in den Gremien	11
§ 10 Haushaltsplan	12
§ 11 Rechnungsprüfung	12
§ 12 Auflösung.....	12
§ 13 Satzungsänderungen	13
§ 14 Inkrafttreten.....	13

Präambel

Die Ansprüche an das Grünland sind vielfältig und zum Teil gegensätzlich. Während Landwirte ertragreiche Wiesen und Weiden als Futtergrundlage für ihre Tiere benötigen, sieht der Natur- und Umweltschutz im Grünland einen unersetzlichen Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten. Die Ansprüche der regionalen Wirtschaft sind breit gefächert und reichen vom typischen Landschaftsbild für den Tourismus bis hin zum Flächenbedarf für Infrastrukturmaßnahmen und Großprojekte. Vor diesem Hintergrund bilden Grünland- und Grünlandregionen ein enormes Spannungsfeld mit zum Teil erheblichen Flächenkonkurrenzen.

Die übergeordnete Zielsetzung des Grünlandzentrum Niedersachsen/ Bremen e. V. ist es, die Grünlandregionen in ihrer wirtschaftlichen und ökologischen Funktionen zu stärken, die Einkommen der hierin wirtschaftenden Betriebe und Wirtschaftsunternehmen nachhaltig zu sichern, Nutzungskonflikte zu erkennen und durch einvernehmliche Lösungen zu entschärfen.

Der Grünlandzentrum Niedersachsen/ Bremen e. V. versteht sich dabei als zentrale Anlauf- und Vernetzungsstelle für alle Themen und Akteure rund ums Grünland und stellt dadurch eine zentrale Kommunikationsplattform und Schnittstelle zum Wissenstransfer zwischen Forschung, Politik und Anwendung dar.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsnatur

- Art. 1.1 Der Verein führt den Namen "Grünlandzentrum Niedersachsen/ Bremen e. V." und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Brake eingetragen.
- Art. 1.2 Die Geschäftsstelle befindet sich in Ovelgönne, Landkreis Wesermarsch.
- Art. 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins.
- Art. 1.4 Die Dauer des Vereins ist zeitlich unbegrenzt.
- Art. 1.5 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2

Zweck

- Art. 2.1 Zweck des Grünlandzentrum Niedersachsen/ Bremen e. V. ist es, zukunftsfähige Lösungsansätze für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum unter Berücksichtigung von Umweltbelangen in den Grünlandregionen und für Grünlandstandorte zu entwickeln, um
- a) bestehende und zu erwartende Flächenkonkurrenzen zu entschärfen,
 - b) die durch Grünland geprägten Kulturlandschaften zu erhalten,
 - c) Grünlandregionen in ihrer ökologischen Funktion und biologischen Diversität zu erhalten,
 - d) die im Grünland wirtschaftende Betriebe zu unterstützen und zu stärken und
 - e) durch übertragbare Lösungsansätze auch anderen Regionen zu helfen.
- Art. 2.2 Der Satzungszweck wird durch eine Anzahl von Einzelaufgaben verwirklicht. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und der Umweltbelange hat der Grünlandzentrum Niedersachsen/ Bremen e. V. die Aufgaben
- a) zentrale Anlaufstelle zu sein für alle Themen und Fragestellungen Rund um das Thema Grünland und Grünlandstandorte,
 - b) Wissenstransfer zwischen Wirtschaft, Wissenschaft, Praxis und Verwaltung zu leisten sowie die Wissenschaft, wissenschaftliche Veranstaltungen und Forschungsvorhaben zu unterstützen.

-
- Art. 2.3 Der Verein wird seine Mitglieder im Einzelnen wie in ihrer Gesamtheit vernetzen und eine Plattform für Kommunikation, Wissensaustausch und Wissenstransfer darstellen.
- Art. 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
- Art. 2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- Art. 2.6 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in Tz. 2a der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung(en) / des steuerbegünstigten Zwecks der in Tz. 2a genannten Körperschaft(en) des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 3

Mitgliedschaft

- Art. 3.1 Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die zur Förderung der Vereinszwecke beitragen bzw. daran interessiert sind. Jedes Mitglied, das in den Verein aufgenommen wird, ist ein ordentliches Mitglied.
- Art. 3.2 Über die Mitgliedschaft entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht generell nicht.
- Art. 3.3 Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch Kündigung seitens des Mitgliedes zum Ende eines Geschäftsjahres. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und mindestens drei Monate vorher beim Verein eingegangen sein.
 - b) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise Interessen des Vereins verletzt oder trotz wiederholter Aufforderung Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt. Dem betreffenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme (mündlich oder schriftlich) zu geben. Gegen den Beschluss ist es zulässig, innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung, an der das betreffende Mitglied teilnehmen darf und Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten muss, entscheidet dann abschließend über den Ausschluss.
 - c) durch den Tod des Mitgliedes oder durch die Auflösung der juristischen Person bzw. der Personenvereinigung.
- Art. 3.4 Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche aus dem Vereinsvermögen.
- Art. 3.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, Vereinsbeiträge gemäß § 4 dieser Satzung zu leisten.

§ 4

Finanzierung und Mitgliedsbeiträge

- Art. 4.1 Der Finanzierungsbedarf des Vereins wird gedeckt durch
- a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Förderbeiträge
 - c) Spenden und sonstige zweckgebundene Mittel von Mitgliedern oder Dritten, die dem Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden.
- Art. 4.2 Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand vorgeschlagen und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- Art. 4.3 Förderbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt.

§ 5

Organe des Vereins

- Art. 5.1 Die Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Geschäftsführung.

§ 6

Mitgliederversammlung

- Art. 6.1 Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an.
- Art. 6.2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- d) die Wahl und die Abberufung des Vorstandes, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt,
 - e) die Billigung des vom Vorstand beschlossenen Entwurfs des jährlichen Arbeitsprogramms und Finanzplans,
 - f) die Feststellung des Jahresberichts und der Haushaltsrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - g) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- j) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- k) Entscheidungen über Widersprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern.

- Art. 6.3 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- Art. 6.4 Mindestens einmal jährlich (nach Möglichkeit im ersten Drittel des Jahres) findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstands einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder es beantragt.
- Art. 6.5 Mitgliederversammlungen werden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einberufungsschreiben muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin versendet werden. Einzelne Mitglieder können die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beim Vorstand bis eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beantragen. Maßgeblich ist der Zugang des Schreibens in der Geschäftsstelle des Vereins.
- Art. 6.6 Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- Art. 6.7 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen zählen nicht als Stimme, bleiben also unberücksichtigt. Die Stimmabgabe in den Sitzungen erfolgt öffentlich per Handzeichen.
- Art. 6.8 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Der Schriftführer wird vom Vorstand ernannt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Abweichende Meinungen sind auf Antrag zu Protokoll zu nehmen. Das Protokoll ist von denjenigen Personen zu unterzeichnen, die für die Schriftführung und die Versammlungsleitung verantwortlich waren.

§ 7

Vorstand

- Art. 7.1 Der Vorstand besteht nach § 26 BGB aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren neun Mitgliedern. Diese zwölf festen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- Art. 7.2 Bei der Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung haben die Gründungsmitglieder jeweils für ein Mitglied des Vorstandes das Vorschlagsrecht. Dem Vorstand soll darüber hinaus jeweils ein Mitglied aus dem Bereich der Umwelt-/Naturschutzverbände, der Milchwirtschaft, der Wasserwirtschaft sowie aus dem Bereich des Küstenschutzes angehören. Für diese Vertreter haben die jeweiligen Organisationen jeweils ein Vorschlagsrecht.
- Art. 7.3 Die Gründungsmitglieder sind
- a) Land Bremen
 - b) Landvolk Niedersachsen Landesbauernverband e. V.,
 - c) Bremischer Landwirtschaftsverband e. V.,
 - d) Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
 - e) Landwirtschaftskammer Bremen,
 - f) Kreislandvolkverband Wesermarsch e. V.,
 - g) Landkreis Wesermarsch,
 - h) Wirtschaftsförderung Wesermarsch GmbH.
- Art. 7.4 Das Vorschlagsrecht besteht nur in Verbindung mit einer Mitgliedschaft im Verein.
- Art. 7.5 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
- Art. 7.6 Der erste Vorsitzende vertritt einzeln, ansonsten vertreten jeweils 2 Vorstandsmitglieder, darunter einer der stellvertretenden Vorsitzenden, den Verein gemeinsam. Im Innenverhältnis dürfen die übrigen Vorstandsmitglieder von ihrem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen.

-
- Art. 7.7 Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- Art. 7.8 Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Alle Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert.
- Art. 7.9 Der Vorstand führt die Geschäfte und bedient sich dabei einer Geschäftsführung. Der Vorstand hat
- a) die Mitgliederversammlung vorzubereiten, ihre Tagungsordnung festzusetzen und sie einzuberufen;
 - b) den Haushaltsvoranschlag und die Jahresrechnung aufzustellen;
 - c) den Geschäftsbericht vorzustellen;
 - d) die Geschäftsführung zu bestellen, deren Einstellungsbedingung festzulegen und die Tätigkeit der Geschäftsführung zu überwachen (Geschäftsordnung);
 - e) nach Bedarf Ausschüsse einzusetzen.
- Art. 7.10 An den Vorstandssitzungen nehmen die Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführung teil. Bei Verhinderung eines Vorstandsmitglieds darf ein von ihm schriftlich benannter Vertreter entsendet werden, der stimmberechtigt ist. Im Bedarfsfall können Gäste eingeladen werden.

§ 8

Geschäftsführung

- Art. 8.1 Der/den zur Geschäftsführung bestellten Person/en obliegen alle gewöhnlichen Geschäfte und Tätigkeiten, die im Rahmen der laufenden Verwaltung des Grünlandzentrum Niedersachsen/ Bremen e. V. anfallen und alle die Tätigkeiten, die dem Vereinszweck gemäß § 2 der Satzung dienen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind. Die Geschäftsführung hat hierbei die Geschäftsordnung nach § 7 Art 9(d) zu beachten, ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.
- Art. 8.2 Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- Art. 8.3 Die Geschäftsführung kann auf Wunsch den Vorstand zu einer Sitzung einberufen.
- Art. 8.4 Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Vorstandes teil.
- Art. 8.5 Die Geschäftsführung bedient sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben einer Geschäftsstelle, die von ihr geleitet wird.

§ 9

Tätigkeit im Vorstand und in den Gremien

- Art. 9.1 Die Mitglieder des Grünlandzentrum Niedersachsen/ Bremen e. V., auch in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder sowie die Sachverständigen in den Arbeitsgruppen, sind bei der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben grundsätzlich unentgeltlich tätig und an die Erfüllung der Zwecke des Vereins gemäß §2 gebunden.
- Art. 9.2 Die Vorstandsmitglieder können eine Aufwandsentschädigung/ Sitzungsgelder nach Maßgabe der Geschäftsordnung erhalten. Die Regelungen der Aufwandsentschädigung in der Geschäftsordnung werden im Rahmen der Haushaltsrechnung und der Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung genehmigt.
- Art. 9.3 Die Vorstandsmitglieder und geladene Gäste können für entstandene Reisekosten auf Antrag eine Erstattung erhalten. Die Höhe der

Erstattung richtet sich nach der Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes.

§ 10

Haushaltsplan

Art. 10.1 Der Grünlandzentrum Niedersachsen/ Bremen e. V. veranschlagt jeweils für den Zeitraum eines Haushaltsjahres sämtliche zur Erfüllung der Aufgaben geplanten Einnahmen und Ausgaben in einem Haushaltsplan.

§ 11

Rechnungsprüfung

Art. 11.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer für jeweils zwei Jahre, die die Jahresrechnung des Vorstands prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstands entschieden wird, spätestens jedoch 10 Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

§ 12

Auflösung

Art. 12.1 Der Grünlandzentrum Niedersachsen/ Bremen e. V. kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Art. 12.2 Zu dem Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 12.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Niedersachsen oder eine andere steuerbegünstigte juristische Person des öffentlichen Rechts, mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

§ 13

Satzungsänderungen

Art. 13.1 Änderungsvorschläge zur Satzung sind schriftlich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu verschicken. Die Beschlussfassung richtet sich nach § 6 dieser Satzung. Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen notwendig. Soll der Vereinszweck nach §2 geändert werden, muss ein einstimmiger Beschluss vorliegen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 4. Oktober 2016 in Kraft.

Ovelgönne, den 4. Oktober 2016